



Bild: www.ink-bonn.de



Bild: www.reisekostenabrechnung.org

## Das neue Reisekostenrecht zum 01.01.2014 – Ein Überblick

von Thomas Schulik \*

### Zum 1. Januar 2014 traten die Neuregelungen im steuerlichen Reisekostenrecht in Kraft.

Die Bestimmungen zum steuerlichen Reisekostenrecht wurden mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20.02.2013 mit Wirkung zum 01.01.2014 grundlegend geändert.

### Arbeitgeber müssen in jedem Fall ihre bisherige Praxis prüfen und ggf. anpassen.

Seit dem 01.01.2014 ersetzt der Begriff der ersten Tätigkeitsstätte den der regelmäßigen Arbeitsstätte. So konnte bisher ein Arbeitnehmer seine regelmäßige Arbeitsstätte nur in Verbindung mit einer ortsfesten Einrichtung seines Arbeitgebers begründen.

Für die steuerliche Geltendmachung bzw. steuerfreie Zahlung von Reisekosten ist das Vorliegen einer auswärtigen beruflichen Tätigkeit weiterhin zwingende Voraussetzung. Diese liegt vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte tätig wird.

Von zentraler Bedeutung bei den Änderungen ist nunmehr die gesetzliche Definition der ersten Tätigkeitsstätte in § 9 Abs. 4 EStG n. F. Diese ersetzt den Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte und ist für die Entscheidung, ob die Entfernungspauschale bzw. die 0,03 %-Regelung oder Reisekosten berücksichtigt werden können, ausschlaggebend.

Zu den als Werbungskosten/Betriebsausgaben geltend zu machenden bzw. steuerfrei zu erstattenden Reisekosten zählen wie bisher Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten.

## Fahrtkosten

Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte kann weiterhin nur der beschränkte Werbungskostenabzug in Form der Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 € geltend gemacht werden (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG n. F.). Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass für alle Fahrten zu anderen bzw. weiteren Tätigkeitsstätten die tatsächlichen Aufwendungen oder pauschale Kilometersätze nach dem Bundesreisekostengesetz angesetzt werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a EStG n. F.).

### Erste Tätigkeitsstätte (§ 9 Abs. 4 Satz 1 EStG n. F.)

Mit dem Begriff „erste Tätigkeitsstätte“ wird der Begriff „regelmäßige Arbeitsstätte“ ersetzt und im § 9 Abs. 4 Satz 1 EStG n. F. erstmalig definiert.

Danach ist jede ortsfeste betriebliche **Einrichtung eines Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens nach § 15 AktG oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten**, der der Arbeitnehmer **dauerhaft zugeordnet** ist, erste Tätigkeitsstätte. Festgelegt wird zugleich, dass je Dienstverhältnis nur eine erste Tätigkeitsstätte vorliegen kann (§ 9 Abs. 4 Satz 5 EStG n. F.).

Fahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe oder Tätigkeitsgebiete ohne eine ortsfeste betriebliche Einrichtung und auch das häusliche Arbeitszimmer können keine erste Tätigkeitsstätte in diesem Sinne sein.

Hier wäre zu beachten, dass Fahrzeuge (LKW, Busse) regelmäßig über ortsfeste Einrichtungen des Arbeitgebers übernommen werden.

Abweichend hiervon ist der Sachverhalt zu beurteilen, wenn LKW oder Bus unterwegs bei Zwischenhalten oder Rasten vom Fahrer übernommen werden.

Neu ist, dass zukünftig auch betriebliche Einrichtungen, die nicht dem Arbeitgeber gehören, erste Tätigkeitsstätte sein und damit zum beschränkten Werbungskostenabzug führen können, z. B. Tätigkeiten beim Kunden oder einem Tochterunternehmen.

Eine Tätigkeit ist dauerhaft, wenn der Arbeitnehmer an einer Tätigkeitsstätte unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus tätig werden soll.

Vorrangig soll die Zuordnung zur ersten Tätigkeitsstätte des Arbeitgebers gelten. Die Zuordnung kann der Arbeitgeber durch arbeits- oder dienstrechtliche Weisungen bzw. Verfügungen vornehmen. Dazu zählen alle schriftlichen Vereinbarungen und Weisungen (wie z. B. Arbeitsverträge, Dienst- oder Betriebsvereinbarungen, Vermerke, Einsatzpläne) aber auch mündliche Absprachen. Hierbei handelt es sich um eine Prognoseentscheidung zu Beginn der Tätigkeit.

Dem Zeitraum von 48 Monaten kommt besondere Bedeutung zu, gerade bei Projekten. Eine Verlängerung führt nicht zu einer Zusammenrechnung, da es sich um eine Prognose handelt.

**Fehlen einer Zuordnung – quantitative Kriterien**

Die Zuordnung durch den Arbeitgeber ist nicht zwingend vorgeschrieben. Vielmehr hat der Arbeitgeber die Freiheit, durch die Zuordnung mögliche Reisekostenerstattungen zu regeln.

Fehlt eine Zuordnung des Arbeitgebers greifen quantitative Kriterien zur Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte. Diese liegt bei fehlender Zuordnung

vor, wenn der Arbeitnehmer an einer Tätigkeitsstätte typischerweise arbeitstäglich oder je Arbeitswoche 2 volle Arbeitstage oder mindestens 1/3 seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll (§ 9 Abs. 4 Satz 4 EStG n. F.).

Folgende Ausnahmeregelung gilt für Arbeitnehmer mit keiner ersten Tätigkeitsstätte:

- Fahrten zwischen Wohnung zu dem dauerhaft festgelegten Ort, an dem sich der Arbeitnehmer typischerweise arbeitstäglich zur Aufnahme seiner beruflichen Tätigkeit einzufinden hat sind zu bewerten wie Fahrten zwischen Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte.
- Bei einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet sind die Fahrten zum festgelegten Zugang zum Tätigkeitsgebiet wie Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zu beurteilen.

**Mehrere in Betracht kommende Tätigkeitsstätten**

Kommen mehrere Tätigkeitsstätten als erste Tätigkeitsstätte in Betracht, weil z. B. der Mitarbeiter mehreren zugeordnet ist oder auch die anzuwendenden zeitlichen Kriterien auf mehrere Tätigkeitsstätten passen, so regelt § 9 Abs. 4 Satz 6 EStG n. F., dass diejenige erste Tätigkeitsstätte ist, die der Arbeitgeber bestimmt.

Unterlässt der Arbeitgeber auch diese Bestimmung, so ist nach § 9 Abs. 4 Satz 7 EStG n. F. die der Wohnung örtlich am nächsten liegende Tätigkeitsstätte die erste Tätigkeitsstätte. Dies entspricht dem Meistbegünstigungsprinzip, da dies die günstigste Variante, gerade im Hinblick auf eine eventuelle Dienstwagenbesteuerung, darstellt.

Auf den möglichen qualitativen Schwerpunkt der Tätigkeit des Arbeitnehmers kommt es nicht mehr an. Der Gesetzgeber hat sich gegen die Aufnahme



Bild: www.biztravel.fvw.de



Bild: www.hannit.de

dieses Kriteriums wegen der Streitfähigkeit entschieden. Damit verliert die Rechtsprechung des BFH, im Zusammenhang mit dem BMF-Schreiben vom 15.12.2011, zum 01.01.2014 seine Wirkung.

Sonderfälle, wie Fahrttätigkeit (Arbeitnehmer, die von einem dauerhaft festgelegten Ort die Tätigkeit aufnehmen) oder das weiträumige Arbeitsgebiet (z. B. Wald-/Forstgebiet, Hafengelände, Zustellbezirk) sind ebenfalls neu geregelt.

### Verpflegungsmehraufwand (§ 9 Abs. 4a EStG n. F.)

Folgende Pauschalen können seit dem 01.01.2014 steuerfrei gezahlt werden für:

#### Eintägige Auswärtstätigkeiten

- ab einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden:  
12,00 €

#### Mehrtägige Auswärtstätigkeiten

- für den An- und Abreisetag:  
12,00 €
- für Kalendertage mit 24-stündiger Abwesenheit:  
24,00 €

Die Pauschale für den An- und Abreisetag kann unabhängig von den tatsächlichen An- und Abreisezeiten gezahlt werden. Aufzeichnungen sind nicht mehr notwendig.

Bei der Dreimonatsfrist muss es sich bei der Unterbrechungshandlung nicht mehr nur um berufliche Tätigkeiten handeln.

Mit den neuen Bestimmungen ist es gleichgültig, ob der Arbeitnehmer aus privaten Gründen (wie z. B. Krankheit, Urlaub) oder aus beruflichen Gründen seine Tätigkeit unterbricht.



Bild: www.hochkoenigblick.at

### Gestellung von Mahlzeiten

Neu geregelt wurde auch die steuerliche Behandlung bei der Überlassung von Mahlzeiten an den Arbeitnehmer im Rahmen einer Auswärtstätigkeit. § 8 Abs. 2 Satz 8 EStG n. F. bestimmt, dass ab 01.01.2014 generell für angemessene Mahlzeiten, die ein Arbeitgeber selbst oder von ihm veranlasst durch einen Dritten dem Arbeitnehmer anlässlich oder während der Tätigkeit außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte oder Wohnung zur Verfügung stellt, der Sachbezugswert anzusetzen ist. Angemessen ist eine Mahlzeit, wenn diese 60 € nicht übersteigt. Bisher durfte die Mahlzeit nur einen Wert von maximal 40 € haben.

Der Ansatz des Sachbezugswertes unterbleibt, wenn für den Arbeitnehmer ein entsprechender Werbungskostenabzug nach § 9 Abs. 4a EStG n. F. (Verpflegungspauschalen) in Betracht käme (sog. Besteuerungsverzicht).

Aufgrund des Besteuerungsverzichts muss der Arbeitgeber zukünftig die an den Arbeitnehmer zu zahlende Verpflegungspauschale kürzen, wenn er ihm eine Mahlzeit zur Verfügung stellt (§ 9 Abs. 4a Satz 8 EStG n. F.). Die Kürzung beträgt für ein Frühstück 20 % (4,80 €) und für ein Mittag- und Abendessen jeweils 40 % der Verpflegungspauschale (9,60 €) für einen vollen Kalendertag, also 24 €. Auf die Kürzung werden Eigenzahlungen des Arbeitnehmers angerechnet (§ 9 Abs. 4a Satz 10 EStG n. F.). Zusätzlich hat der Arbeitgeber auf der Jahreslohnsteuerbescheinigung noch den Buchstaben „M“ zu bescheinigen.

Werden keine Verpflegungspauschalen gezahlt, braucht keine Kürzung für gestellte Mahlzeiten vorgenommen zu werden. Nur der Buchstabe „M“ muss bescheinigt werden.

Der Arbeitnehmer kann bei entsprechender Erstattung von Verpflegungspauschalen durch den Arbeitgeber keinen Werbungskostenabzug (§ 9 Abs. 4a Satz 11 EStG n. F.) mehr geltend machen. Nur wenn der Arbeitnehmer



Bild: www.business-on.de



seine Mahlzeiten während der Auswärtstätigkeit selbst bezahlt, kann er ungekürzte Verpflegungspauschalen vom Arbeitgeber erstattet bekommen.

Werden dagegen vom Arbeitgeber Mahlzeiten zur Verfügung gestellt und die Voraussetzungen für eine Pauschale für Verpflegungsmehraufwand sind nicht erfüllt (z. B. weil die Abwesenheitszeiten unter 8 Stunden liegen oder nicht aufgezeichnet wurden), muss der Sachbezugswert individuell oder nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a EStG n. F. pauschal mit 25 % versteuert werden.

**Mahlzeiten – Neue Rechtslage**

Mahlzeiten-Gestellung durch den Arbeitgeber	- Verpflegungsmehraufwand steht dem AN nicht zu	Versteuerung Sachbezug / Wahlrecht Pauschalbesteuerung (1,63 / 3,00 / 3,00 €)
Wert der Mahlzeit bis 60,00 €	- Verpflegungsmehraufwand steht dem AN zu	Kürzung der Verpflegungspauschale 20% / 40 % / 40 %

**Beispiel**

Ein Arbeitnehmer ist auf einer dreitägigen Auswärtstätigkeit. Der Arbeitgeber hat für ihn in einem Hotel zwei Übernachtungen mit Frühstück und am Zwischentag Mittagessen und Abendessen gebucht. Der Arbeitgeber erstattet die steuerfreie Verpflegungspauschale.

**Lösung**

Anreisetag:	12,00 Euro
Zwischentag:	24,00 Euro
Kürzung:	
Frühstück	- 4,80 Euro
Mittag	- 9,60 Euro
Abend	- 9,60 Euro
<b>Gesamt</b>	<b>-24,00 Euro</b>
Verbleiben für den Zwischentag	00,00 Euro
Abreistag	12,00 Euro
Kürzung:	
Frühstück	- 4,80 Euro
Verbleiben für den Abreistag	7,20 Euro
<b>Insgesamt steuerfrei auszahlbar</b>	<b>19,20 Euro</b>

**Sonderregelungen und Ausnahmen**

- Geschäftlich veranlasste Bewirtungen und Arbeitsessen



Bild: www.mahngebuehren.net

Es erfolgt keine Versteuerung des Sachbezugs, jedoch eine Kürzung der Verpflegungspauschale (es erfolgt kein Ausweis „M“ auf der Lohnsteuerbescheinigung)

- Zahlt der Arbeitnehmer ein Entgelt für eine Mahlzeit, erfolgt in dieser Höhe keine Kürzung bzw. wird damit der Sachbezug abgegolten
- Individuelle Kürzung als Abzug von der Reisekostenvergütung führen nicht zu einem verminderten gesetzlichen Kürzungsbetrag.

**Beispiel**

Ein Arbeitnehmer ist auf einer dreitägigen Auswärtstätigkeit. Der Arbeitgeber hat für ihn in einem Hotel zwei Übernachtungen mit Frühstück und am Zwischentag Mittagessen und Abendessen mit gebucht. Für das Frühstück zahlt der Arbeitnehmer ein Entgelt in Höhe von 5,00 Euro, für das Mittag- und Abendessen jeweils 7,00 Euro.

**Lösung**

Anreisetag:	12,00 Euro
Zwischentag:	24,00 Euro
Kürzung:	
Frühstück	- 0,00 Euro (4,80 € abzgl. 5,00 €)
Mittag	- 2,60 Euro (9,60 € abzgl. 7,00 €)
Abend	- 2,60 Euro (9,60 € abzgl. 7,00 €)
<b>Gesamt</b>	<b>- 5,20 Euro</b>
Verbleiben für den Zwischentag	18,80 Euro
Abreistag	12,00 Euro
Kürzung:	
Frühstück	0,00 Euro (4,80 – 5,00)
Verbleiben für den Abreistag	12,00 Euro
<b>Insgesamt steuerfrei auszahlbar</b>	<b>42,80 Euro</b>

## Beispiel

Ein Arbeitnehmer ist auf einer dreitägigen Auswärtstätigkeit. Der Arbeitgeber hat für ihn in einem Hotel zwei Übernachtungen mit Frühstück und am Zwischentag Mittagessen und Abendessen gebucht. Für die Mahlzeiten behält der Arbeitgeber einen Betrag in Höhe der Sachbezugswerte von der ungekürzten Verpflegungspauschale ein.

### Lösung

Anreisetag: 12,00 Euro

Zwischentag: 24,00 Euro

Kürzung:  
Frühstück - 1,63 Euro  
Mittag - 3,00 Euro  
Abend - 3,00 Euro  
**Gesamt -7,63 Euro**

Verbleiben für den Zwischentag 16,37 Euro

Abreisetag: 12,00 Euro

Kürzung:  
Frühstück - 1,63 Euro

Verbleiben für den Abreisetag 10,37 Euro

**Insgesamt Erstattung 38,74 Euro**

**Steuerfrei:  
19,20 Euro - Prüfen, ob Rest von 19,54 Euro  
Pauschalversteuerung**

## Unterkunftskosten

- Erstattung der Unterkunftskosten wie bisher über Beleg oder Pauschale möglich
- Nach 48 Monaten doppelter Haushaltsführung Deckelung der Kosten bis 1.000,00 EURO im Monat im Inland
- Unterbrechung von 6 Monaten führen zum Neubeginn des 48 Monatszeitraumes

Zukünftig dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten für die Unterkunft im Rahmen der doppelten Haushaltsführung bis maximal 1.000 € monatlich steuerfrei erstattet oder als Werbungskosten angesetzt werden (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG n. F.). Unerheblich ist also wie groß die Wohnung und wie hoch der Mietpreis pro m<sup>2</sup> ist. Der Höchstbetrag von



Bild: www.hotel-arte-schwerin.de

1.000 € umfasst alle für die Unterkunft entstehenden Aufwendungen, wie z. B. Kaltmiete, alle Neben- bzw. Betriebskosten, Miete für Parkplätze oder Garagen bzw. Garten.

## Längerfristige Auswärtstätigkeiten an derselben Tätigkeitsstätte

Übernachungskosten, die beruflich veranlasst und an anderen Tätigkeitsstätten außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte entstehen, stellen weiterhin Werbungskosten dar und können vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5a EStG n. F.). Für Auswärtstätigkeiten von kurzfristiger Dauer dürfen die Aufwendungen für Übernachtung unbeschränkt abgezogen oder erstattet werden.

Neu dagegen ist, dass für längerfristige Auswärtstätigkeiten an derselben Tätigkeitsstätte der Abzug bzw. die Erstattung der Unterkunftskosten ebenfalls auf 1.000 € im Monat beschränkt wird. Ab dem 49. Monat an derselben Tätigkeitsstätte dürfen nur maximal 1.000 € monatlich steuerfrei erstattet werden.

### 3-Monatsfrist

Die Berücksichtigung der Verpflegungspauschalen, auf deren Ansatz weiterhin ein Rechtsanspruch besteht, ist unverändert auf die ersten drei Monate einer beruflichen



Bild: www.istockphoto.com



Bild: www.hagl-office.com

Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt. Neu ist die gesetzliche zeitliche Bemessung der Unterbrechungsregelung.

Ab 2014 führt eine Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte für einen Zeitraum von mindestens 4 Wochen zu einem Neubeginn der 3-Monatsfrist. Unerheblich ist jetzt, aus welchem Grund, ob z.B. Krankheit, Urlaub oder Tätigkeit an einer anderen Tätigkeitsstätte die Unterbrechung erfolgt.

Bisher hatte urlaubs- oder krankheitsbedingte Unterbrechung bei derselben Auswärtstätigkeit auf den Ablauf der 3-Monatsfrist keinen Einfluss. Insoweit ist die Neuregelung für die betroffenen Arbeitnehmer günstiger. Bei beruflichen Tätigkeiten auf mobilen, nicht ortsfesten betrieblichen Einrichtungen wie z.B. Fahrzeugen, Flugzeugen, Schiffen findet die 3-Monatsregelung ebenso wie bei einer Tätigkeit in einem weiträumigen Tätigkeitsbereich, keine Anwendung.

Das ausführliche BMF-Schreiben wurde im September veröffentlicht.

\* Verfasser: Thomas Schulik - Steuerberater

**Knauff und Schulik Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
 Bauhofstr. 50-52, 14776 Brandenburg a.d.H.  
 Telefon: (03381) 26 35 0 / Telefax: (03381) 26 35 33

**Knauff und Schaar Steuerberater GbR**  
 Niederlassung Berlin  
 Dieffenbachstr. 33, 3. Hof, Ausgang C, 1. Etage, 10967 Berlin  
 Telefon: (030) 69 00 418-0 / Telefax: (030) 69 00 418-29

Anzeige \_\_\_\_\_



# Spezialmodule

**Vereinbaren  
 Sie jetzt Ihre  
 Firmenschulungen!**

## Berufskraftfahrerqualifikation - Weiterbildung

### SPEZIALMODULE

Die FGIBB Service GmbH ist ein 100%iges Tochterunternehmen der Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e. V. und anerkannte Ausbildungsstätte für die Weiterbildungen gemäß BKrFQG und BKrFQV. Angelehnt an die gesetzlich vorgeschriebenen drei Kenntnisbereiche bietet die FGIBB Service GmbH derzeit neben ihren Standardmodulen auch SPEZIALMODULE zu folgenden Themenbereichen an:

- LEBENSMITTELBEFÖRDERUNG
- ABFALLBEFÖRDERUNG
- UMZUGSVERKEHRE/NEUMÖBELBEFÖRDERUNGEN
- AUFRISCHUNG ERSTE HILFE

Gerne führen wir mit Ihnen entsprechende Firmenschulungen durch. Mit einem Modul absolvieren Sie 7 Stunden der erforderlichen 35 Weiterbildungsstunden im Rahmen der Berufskraftfahrerqualifikation.

Unser komplettes Schulungsangebot betreffend die Weiterbildung gemäß BKrFQG und BKrFQV samt aktueller Terminliste erhalten Sie über unsere Geschäftsstelle oder auf unseren Internetseiten über

[www.fgibb.de](http://www.fgibb.de)



**FGIBB Service GmbH**  
 Hedemannstraße 13  
 10969 Berlin

Telefon 030.25 29 50 10  
 Telefax 030.25 29 50 11

[www.fgibb.de](http://www.fgibb.de)  
[post@fgibb.de](mailto:post@fgibb.de)